

Reglement über die Zugehörigkeit zur Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz und die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen

Die 151. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz, gestützt auf Art. 8, 15 lit. e, 30, 31 Abs. 1, 33 und 34 der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 10. Juni 1989,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Zugehörigkeit zur Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz.

Art. 2 Grundsatz

Die Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz umfasst die zum Bischofs-, Priester- oder Diakonenamt geweihten Personen, die in einem formellen Verfahren gemäss Verfassung der Christkatholischen Kirche in sie aufgenommen worden sind.

Art. 3 Ausbildung

¹ Die Ausbildung zum Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer schliesst ab

- mit dem Berner Staatsexamen nach abgeschlossenem Master der Theologischen Fakultät der Universität Bern mit Schwerpunkt christkatholische Theologie und absolviertem Lernvikariat, oder
- mit der Feststellung der Gleichwertigkeit durch die Christkatholische Prüfungskommission des Kantons Bern für Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Pfarrstelle im Kanton Bern anstreben, oder
- mit der Feststellung der Gleichwertigkeit durch eine von Bischof und Synodalrat eingesetzte Prüfungskommission für Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Pfarrstelle ausserhalb des Kantons Bern anstreben. Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes universitäres Theologiestudium und in der Regel eine längere Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer.

² Ergänzende Studien bezüglich christkatholischer Theologie und Tradition können berufsbegleitend absolviert werden. Dies gilt auch für Theologinnen und Theologen mit Masterabschluss, welche sich noch im Lernvikariat befinden.

³ Die Ausbildung zum ständigen Diakonat richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements für die Ausbildung zum ständigen Diakonat in der Christkatholischen Kirche der Schweiz.

Art. 4 Aufnahme in die Geistlichkeit

In die Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz kann aufgenommen werden, wer über die Ausbildung gemäss Art. 3 dieses Reglements und über eine Priesterweihe oder eine Diakonatsweihe verfügt.

Art. 5 Wählbarkeit als Pfarrerin oder Pfarrer

Als Pfarrerin oder Pfarrer einer Gemeinde der Christkatholischen Kirche der Schweiz ist wählbar, wer die Weihe zum Priesteramt empfangen hat und Mitglied der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz ist.

Art. 6 Entlassung aus der Geistlichkeit

Eine Entlassung aus der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz erfolgt, wenn das betroffene Mitglied auszuscheiden wünscht oder die Bedingungen über die Aufnahme gemäss der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz oder diesem Reglement nicht mehr erfüllt.

Art. 7 Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen

¹ Der Bischof kann Geistliche einer anderen Kirche der Utrechter Union oder einer Kirche, die mit den altkatholischen Kirchen in kirchlicher Gemeinschaft steht, für die Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz zu geistlichen Amtshandlungen zulassen, sofern sie ein Empfehlungsschreiben des zuständigen Bischofs vorweisen. Er informiert den Synodalrat über diese Zulassung. Für die Anstellung in einer Kirchengemeinde ist dessen Zustimmung erforderlich.

² Bischof und Synodalrat können Geistliche, die der Christkatholischen Kirche der Schweiz beigetreten sind, deren Weihe von der Utrechter Union anerkannt ist und die keine an das Weiheamt gebundene Tätigkeit in ihr ausüben oder anstreben, dauerhaft zu geistlichen Amtshandlungen zulassen.

³ Bischof und Synodalrat können geweihte Geistliche, die der Christkatholischen Kirche der Schweiz angehören und eine berufliche Tätigkeit in ihr ausüben oder anstreben, aber die Ausbildungsvoraussetzungen gemäss Art. 3 nicht erfüllen, zeitlich befristet zu geistlichen Amtshandlungen zulassen. Die Dauer dieser Befristung soll drei Jahre nicht übersteigen.

Art. 8 Rekurse

Entscheide des Bischofs und des Synodalrats über die Aufnahme oder die Nicht-Aufnahme in die und die Entlassung aus der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz sowie die Zulassung oder Nicht-Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Priesterinnen und Priester, welche beim In-Kraft-Treten dieses Reglements der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche angehören und nicht wählbar sind, behalten ihren Status oder können die Wählbarkeit durch die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäss Art. 3 erreichen.

Art. 10 Aufhebung des Reglements über die Ausbildung von Geistlichen sowie über deren Mitgliedschaft in der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz

Das Reglement über die Ausbildung von Geistlichen sowie über deren Mitgliedschaft in der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 9. Juni 2012 wird aufgehoben.

Art. 11 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Lancy, 14./15. Juni 2019

Die Präsidentin der Nationalsynode: lic. iur Kathrin Gürtler

Der Sekretär des Synodalrats: Pfr. Rolf Reimann